

ZH_OBERGERICHT LE140003 vom 29. August 2014

ZH Obergericht, 2014-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE140003

FR: ZH_OBERGERICHT LE140003 du 29 août 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LE140003 del 29 agosto 2014

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind seit dem tt. Februar 2008 verheiratet (Urk. 14/1) und haben keine gemeinsamen Kinder. Die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (fortan: Gesuchstellerin) ist Mutter des 9-jährigen C.____, welcher von Beginn der Ehe an im Haushalt der Parteien lebte (Urk. 1 S. 3, Urk. 15 S. 5). Mit Eingabe vom 13. September 2013 gelangte die Gesuchstellerin an das Bezirksgericht A- foltern (Urk. 1) und stellte in der Folge eingangs wiedergegebene Rechtsbegeh- ren. Betreffend den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Erwä- gungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 32 = 36 S. 3 f.). Die Vorinstanz fällte am 10. Januar 2014 das eingangs wiedergegebene Urteil (Urk. 32 = 36).

E. 1.1

Die Vorinstanz verpflichtete den Gesuchsgegner ab dessen Auszug aus der ehelichen Wohnung, spätestens ab 31. März 2014, zu monatlichen Un- terhaltszahlungen für die Gesuchstellerin von Fr. 2'775.–, zuzüglich allfällige für ihren Sohn bezogene Kinderzulagen. Zur konkreten Bemessung der Unterhalts- beiträge hat die Vorinstanz die sogenannte zweistufige Berechnungsmethode (Bestimmung des Grundbedarfs und Aufteilung eines allfälligen Überschusses) gewählt. Bei der Gesuchstellerin wurde von einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 2'060.– aus einer 50 %-Arbeitstätigkeit bei der D.____ AG und beim Ge- suchsgegner von einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 7'310.– bei einem vollen Arbeitspensum ausgegangen. Der Gesuchstellerin wurde ein Bedarf von Fr. 4'243.– und dem Gesuchsgegner ein solcher von Fr. 3'943.– angerechnet. Der resultierende Freibetrag wurde den Parteien je zur Hälfte zugeteilt, was zum ein- gangs erwähnten Unterhaltsbeitrag an die Gesuchstellerin führte (Urk. 32 = 36 S. 17 ff.).

E. 1.2

Der Gesuchsgegner beantragt mit der vorliegenden Berufung be- schränkt auf den persönlichen Unterhalt der Gesuchstellerin, er sei zur Leistung von monatlichen Unterhaltsbeiträgen an die Gesuchstellerin von Fr. 960.– zu ver- pflichten (Urk. 35 S. 2). Umstritten sind die Einkommen und gewisse Bedarfsposi- tionen der Parteien. 2. Einkommen Gesuchstellerin

E. 2

Gegen dieses Urteil erhob der Gesuchsgegner und Berufungskläger (fortan: Gesuchsgegner) am 6. Februar 2014 innert Frist Berufung, wobei er die oben angeführten Anträge stellte (Urk. 35). Die Berufungsantwort datiert vom 17. März 2014; die Gesuchstellerin schliesst darin auf Abweisung der Berufung (Urk. 41 S. 3). Bereits mit Eingabe vom 20. Februar 2014 hatte sie um Gewäh- rung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht (Urk. 39). Mit Verfügung vom 10. April 2014 wurde dem Gesuchsgegner die Berufungsantwort zur Kenntnis- nahme zugestellt, und ihm wurde eine 10-tägige Frist zu einer allfälligen

Stellung-

- 5 - nahme zu neuen Behauptungen und Unterlagen angesetzt (Urk. 44). Nach einma- liger Fristerstreckung (Urk. 45) erfolgte die Stellungnahme mit Eingabe vom

E. 2.1

Beide Parteien stellen ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren (Urk. 35 S. 2 und Urk. 39). Eine Person hat Anspruch auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO).

E. 2.2

Der Notbedarf der Gesuchstellerin – ohne vollständige Berücksichti- gung C.____s – beläuft sich, wie bereits erwähnt, auf Fr. 4'243.– (s. E. III./4.3.2). Dem stehen zusammen mit den zuzusprechenden Unterhaltszahlungen des Ge- suchsgegners monatliche Einkünfte von Fr. 4'660.–, zuzüglich Kinderzulage, ge- genüber. Damit verbleibt der Gesuchstellerin kein (genügender) Freibetrag, um

- 19 - die anfallenden Prozesskosten innert nützlicher Frist zu begleichen. Über wesent- liche Ersparnisse verfügt die Gesuchstellerin nicht (Urk. 43/2). Dementsprechend ist ihre zivilprozessuale Bedürftigkeit im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO zu bejahen. Dass ihr Berufungsbegehren nicht aussichtslos war, zeigen die vorangehenden Erwägungen. Die Gesuchstellerin ist sodann als juristische Laiin auf anwaltliche Vertretung angewiesen, zumal auch die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Der Gesuchstellerin ist die unentgeltliche Prozessfüh- rung für das Rechtsmittelverfahren zu gewähren, und es ist ihr in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. Y.____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

E. 2.3

Der Gesuchsgegner verfügt, wie bereits erwähnt, über einen monatli- chen Freibetrag von Fr. 430.– (s. E. III./6). Damit muss er bereits die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens tragen (nebst den eigenen Anwaltskosten, Gerichts- kosten von Fr. 2'700.– und eine Parteientschädigung von Fr. 2'880.–). Über we- sentliche Ersparnisse verfügt auch der Gesuchsgegner nicht (Urk. 14/9/2 und 16/7, Urk. 60/2-3). Dementsprechend ist auch seine zivilprozessuale Bedürftigkeit im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO zu bejahen. Obschon der Rechtsstandpunkt des Gesuchsgegners, er habe die Gesuchstellerin in ihrer Unterhaltspflicht für C.____ nicht angemessen zu unterstützen, von vornherein aussichtslos war, kann aufgrund seines geringfügigen Obsiegens nicht gesagt werden, seine Beru- fung sei insgesamt aussichtslos gewesen. Auch der Gesuchsgegner ist sodann als juristischer Laie auf anwaltliche Vertretung angewiesen, zumal auch die Ge- genpartei anwaltlich vertreten ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Dem Gesuchsgegner ist die unentgeltliche Prozessführung für das Rechtsmittelverfahren zu gewähren, und es ist ihm in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. X.____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. 3.1. Die Höhe der Gerichtsgebühr richtet sich für das vorliegende Verfahren nach § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 2, 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 lit. b der Ge- bührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG). Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Streitinteresses, des Zeitaufwands des Ge- richts und der Schwierigkeit des Falles erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 3'000.– angemessen. Ausgangsgemäss ist sie dem Gesuchsgegner zu 90 %

- 20 - und der Gesuchstellerin zu 10 % aufzuerlegen (Art. 106. Abs. 1 ZPO), aber aufgrund der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3.2. Entsprechend der Kostenverteilung ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin eine auf 8/10 reduzierte Prozessentschädigung zu bezahlen. Die für die Festsetzung der Parteientschädigung massgeblichen Bestimmungen finden sich in der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom

E. 2.6

Zutreffend ist, dass die Gesuchstellerin gemäss Steuererklärung 2012 damals Fr. 29'152.– netto, d.h. monatlich Fr. 2'429.35, verdiente (Urk. 14/9/2). Gemäss Steuererklärung 2011 war das damalige Nettoeinkommen der Gesuchstellerin mit Fr. 17'486.–, d.h. monatlich Fr. 1'457.15, jedoch bedeutend tiefer (Urk. 14/9/1). Die Vorinstanz durfte damit auf die Behauptungen der Gesuchstellerin, sie verdiene Fr. 2'060.– (Urk. 13), und die Lohnabrechnungen August bis Oktober 2013 abstellen, welche einen gleichbleibenden Nettolohn von monatlich Fr. 1'879.35 ($\times 13 : 12 = \text{Fr. } 2'035.–$) ausweisen (Urk. 14/8/1-3). Offenbar hatte die Gesuchstellerin im Jahr 2012 die Möglichkeit, vermehrt Überstunden zu leisten (Urk. 13). Auch auf der Lohnabrechnung für den September 2013 sind 4,26 Überstunden ersichtlich, welche insgesamt mit netto Fr. 90.45 vergütet wurden (Urk. 14/8/2). Dass die Gesuchstellerin jedoch in der für die Unterhaltsberechnung massgebenden Periode regelmässig Überstunden im Umfang wie im Jahr 2012 leistete, machte der Gesuchsgegner nicht geltend und wurde von der Gesuchstellerin vor Vorinstanz in Abrede gestellt (Urk. 13 Blatt 2). Es bleibt damit beim von der Vorinstanz festgesetzten monatlichen Nettoeinkommen der Gesuchstellerin von Fr. 2'060.– (inkl. 13. Monatslohn). 3. Einkommen Gesuchsgegner 3.1. Der Gesuchsgegner moniert, obschon vor Vorinstanz seine Lohnanzeige 2013 (Urk. 14/20) und die interne Lohnliste der D._____ AG (Urk. 16/1) ein-

- 12 - gereicht worden seien, aus denen sich ein Nettolohn von monatlich Fr. 6'546.95 bzw. inkl. 13. Monatslohn von Fr. 7'092.– ergebe (zuzüglich einer Kinderzulage), habe die Vorinstanz auf die Steuererklärung 2012 bzw. den darin enthaltenen Lohnausweis mit einem ausbezahlten Nettolohn von Fr. 87'687.– abgestellt und sei so auf einen monatlichen Nettolohn von Fr. 7'300.– gekommen. Der Unterschied rühre daher, dass im Nettolohn gemäss Lohnausweis 2012 auch die für C._____ bezogene Kinderzulagen von monatlich Fr. 200.– enthalten seien. Im Übrigen verändere sich das Nettoerwerbseinkommen des Gesuchsgegners ab 1. Januar 2014 nicht (unter Hinweis auf Urk. 37/2-3). Schliesslich habe er veranlasst, dass die Kinderzulage seit Mai 2014 von der Gesuchstellerin bezogen werde (Urk. 35 S. 8 f. und Urk. 59 S. 3). 3.2. Die Gesuchstellerin bestreitet, dass das anrechenbare durchschnittliche Monatseinkommen des Gesuchsgegners lediglich Fr. 7'092.– betrage. Tatsächlich erhalte dieser nebst dem 13. Monatslohn weitere unregelmässige Lohnzulagen und Boni, weshalb er aufzufordern sei, den Lohnausweis 2013 einzureichen (Urk. 41 S. 5). Mit Eingabe vom 6. Juni 2014 liess die Gesuchstellerin zudem behaupten, soeben habe ihr Rechtsanwalt von einem Bekannten und Freund der Parteien erfahren, dass der Gesuchsgegner Ende 2013 ein Dienstaltersgeschenk über gesamthaft drei bis vier Monatslöhne erhalten habe. Er sei deshalb aufzufordern, den Lohnausweis 2013 sowie die vollständigen Lohnabrechnungen seit Dezember 2013 und zusätzlich die Kontoauszüge für dieselbe Periode dem Gericht einzureichen. Zudem werde der Bekannte und Freund der Parteien als Zeuge offeriert (Urk. 54). 3.3. Der Gesuchsgegner beanstandet zu Recht, dass die Kinderzulagen nicht von seinem Nettoeinkommen abgezogen wurden. Das aktuelle monatliche Nettoeinkommen des Gesuchsgegners beträgt

demgemäss rund Fr. 7'115.– (Fr. 6'569.30 x 13 : 12; Urk. 37/3 und 60/3). Das Dienstaltersgeschenk von Fr. 2'768.40 ist dabei entgegen der Gesuchstellerin (Urk. 62 S. 2) nicht in die Berechnung miteinzubeziehen, da es am 9. Dezember 2013 und damit vor der für die Unterhaltsberechnung massgeblichen Periode ab dem 1. April 2014 ausbezahlt wurde (Urk. 60/2). Entgegen der Gesuchstellerin (Urk. 62 S. 2) gibt es keine

- 13 - Hinweise darauf, dass es sich beim Dienstaltersgeschenk nicht um eine einmalige Auszahlung handelt. Die Behauptung des Gesuchsgegners, seine Arbeitgeberin bediene deren Mitarbeiter nicht mit (monatlich gleich lautenden) Lohnabrechnungen, sondern händige ihnen lediglich (zu Beginn des Jahres) die in den Akten liegende Lohnanzeige aus (Urk. 59 S. 3 mit Hinweis auf Urk. 37/3), ist glaubhaft. Die Behauptungen der Gesuchstellerin betreffend unregelmässige Lohnzulagen und Boni des Gesuchsgegners finden auch keine Stütze in den Steuererklärungen 2011 und 2012 sowie im Lohnausweis 2013 (Urk. 14/9/1+2 und Urk. 60/1). Den Kontoauszügen des Gesuchsgegners kann jedoch entnommen werden, dass ihm im Jahr 2014 bisher dreimal Überzeit vergütet wurde (Urk. 60/3). Jedoch handelt es sich auch dabei um Zahlungen für Überzeit, welche vor der Trennung der Parteien erfolgt sind bzw. für Stunden, die allesamt vor der Trennung geleistet worden sein dürften. Es ist deshalb auch beim Gesuchsgegner nicht davon auszugehen, dass er seit dem 1. April 2014 regelmässig Überzeitschädigungen erhält, die der Unterhaltsberechnung zu Grunde zu legen wären. Zusammenfassend ist dem Gesuchsgegner ein monatlicher Nettolohn von Fr. 7'115.– anzurechnen. 4. Bedarf Gesuchstellerin 4.1. Der Gesuchsgegner beanstandet, einerseits seien die Krankenkassenprämien des nicht gemeinsamen Sohnes C. _____ nicht in den Bedarf der Gesuchstellerin aufzunehmen (sie seien mit den Kinderzulagen und/oder mit einem Unterhaltsbeitrag des Kindsvaters von C. _____ zu decken). Andererseits sei von den Mietkosten von Fr. 1'600.– ein Wohnkostenanteil für C. _____ von Fr. 400.– abzuziehen. Vorliegend gehe es einzig um den Bedarf der Gesuchstellerin, welcher Fr. 3'773.– betrage. Im Übrigen wisse er nicht, wie hoch die Kinderunterhaltsbeiträge seien, welche die Gesuchstellerin vom Kindsvater erhalte (Urk. 35 S. 5 f.). 4.2. Die Gesuchstellerin entgegnet, es seien in der Bedarfsberechnung sehr wohl auch Kosten zu berücksichtigen, welche indirekt dadurch verursacht würden, dass ein Ehegatte voreheliche Kinder in die Ehe eingebracht habe (Urk. 41 S. 4).

- 14 - 4.3.1. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichtes bedeutet Art. 285 Abs. 2 ZGB nicht, dass die Kinderzulagen – über den Bedarf des Kindes hinaus – zusätzlich zu bezahlen sind; vielmehr gilt es, sie vorgängig von dessen Bedarf abzuziehen (BGer 5A_580/2011 vom 9. März 2012, E. 3 mit Hinweis auf BGE 137 III 59 E. 4.2.3, BGE 128 III 305 E. 4b und BGer 5A_207/2011 vom 26. September 2011, E. 4.3). Vorliegend berücksichtigte die Vorinstanz in der Bedarfsrechnung der Gesuchstellerin für C. _____ jedoch einzig dessen Krankenkassenkosten (Urk. 32 = 36 S. 17). Die Gesuchstellerin machte vor Vorinstanz keine einzige Bedarfsposition für C. _____ geltend (Urk. 13). Dies obschon die Gesuchstellerin, wie erwähnt (s. E. 2.4.2 vorne), keine Kinderalimente vom leiblichen Vater C. _____s erhält. Da die Beistandspflicht gemäss Art. 278 Abs. 2 ZGB ihren Rechtsgrund nicht in der Eltern-Kind-Beziehung, sondern in der Ehegemeinschaft der Eltern hat, steht dem Kind kein direkter Anspruch gegen den beistandsverpflichteten Ehegatten zu (ZK-Bräm, Art. 159 ZGB N 140). Das Eheschutzverfahren unterliegt betreffend die Belange der Ehegatten untereinander der Dispositionsmaxime, d.h. das Gericht ist an die Parteianträge gebunden (Art. 58 Abs. 1 ZPO). Zugleich gilt im Eheschutzverfahren

der Untersuchungsgrundsatz, wonach das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt (Art. 272 ZPO). Vor diesem Hintergrund durfte die Vorinstanz die aus den Akten ersichtlichen Krankenkassenkosten C.____s (Urk. 14/11) berücksichtigen, sprach sie doch der Gesuchstellerin im Ergebnis nicht mehr zu, als diese verlangte. Unter derselben Prämisse hätten für C.____ im Bedarf der Gesuchstellerin auch ein Kindergrundbetrag von Fr. 400.– gemäss Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich zur Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 sowie weitere ausgewiesene Kosten C.____s für den Schülerhort, Kinderarzt sowie den Kieferorthopäden (Urk. 14/3+4+5 und 14/23) berücksichtigt werden können. 4.3.2. Davon ausgehend, dass die Gesuchstellerin vom Kindsvater keine Unterhaltsbeiträge für C.____ erhält, ist von den Wohnkosten der Gesuchstellerin kein Anteil für den Sohn in Abzug zu bringen. Es kann dazu auf die obigen Ausführungen (E. III./2.4.1) verwiesen werden. Der Bedarf der Gesuchstellerin inklusive Krankenkassenkosten für C.____ beträgt damit Fr. 4'243.–. Die Kinder-

- 15 - zulagen sind von diesem Betrag nicht in Abzug zu bringen, da weder der Grundbetrag C.____s noch die oben erwähnten weiteren Kosten für den Schülerhort etc. im Bedarf der Gesuchstellerin berücksichtigt worden sind. Letzteres wurde jedoch von der Gesuchstellerin nicht gerügt, womit es bei dem von der Vorinstanz ermittelten Bedarf zu bleiben hat.

E. 5

Bedarf Gesuchsgegner 5.1.1. Beim vorinstanzlich ermittelten Bedarf des Gesuchsgegners beanstandet dieser die Höhe seiner Steuern (die Vorinstanz gewährte ihm einen monatlichen Betrag von Fr. 300.–; Urk. 32 = 36 S. 17). Die Vorinstanz habe bei der Steuerschätzung nicht berücksichtigt, dass zwei Steuertarife gelten würden, nämlich für getrennt lebende Personen, die nicht mit Kindern in gemeinsamem Haushalt lebten und für diejenigen getrennt lebenden Personen, die wie die Gesuchstellerin mit dem nicht gemeinsamen Sohn C.____ zusammenlebten (§ 35 StG). Die Steuerlast des Gesuchsgegners müsse, da er im Jahre 2014 nicht mehr vom "Ehegattensteuertarif" profitiere, mit mindestens Fr. 500.– monatlich geschätzt werden. Damit betrage sein Bedarf insgesamt Fr. 4'143.– pro Monat (Urk. 35 S. 7). 5.1.2. Unter Berücksichtigung des unter E. III./3 errechneten Einkommens des Gesuchsgegners (von brutto rund Fr. 100'000.–, Urk. 37/3) und der vorliegend festzusetzenden Unterhaltsbeiträgen (von jährlich rund Fr. 31'000.–; siehe E. III./6 unten) ist beim Gesuchsgegner basierend auf dem Steuerrechner der eidgenössischen Steuerverwaltung (<http://www.estv2.admin.ch/d/dienstleistungen/steuerrechner/steuerrechner.htm>) von einer jährlichen Steuerbelastung von rund Fr. 5'150.– (Direkte Bundessteuer, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern) auszugehen. Dem Gesuchsgegner ist damit ein monatlicher Betrag von Fr. 430.– für Steuern in seinen Bedarf einzusetzen. Sein Gesamtbedarf erhöht sich entsprechend auf Fr. 4'073.– (Urk. 36 S. 17).

E. 5.2

Mit Eingabe vom 19. Mai 2014 teilte die Gesuchstellerin mit, der Gesuchsgegner habe trotz seines Auszuges aus der ehelichen Wohnung per 1. April 2014 noch keinen neuen Wohnsitz begründet, und ihm würden folglich auch noch

- 16 - keine Wohnkosten anfallen (Urk. 48 S. 1). In seiner Stellungnahme vom 30. Mai 2014 erwiderte der Gesuchsgegner lediglich, er habe seinen Wohnsitz bis auf Weiteres nach

G._____ verlegt, ohne einen Mietvertrag einzureichen (Urk. 52). Mit Eingabe vom 11. August 2014 wiederholte die Gesuchstellerin, dass davon auszugehen sei, dass der Gesuchsgegner seit seinem Auszug aus der ehelichen Wohnung anhaltend bei Bekannten, Freunden oder Verwandten untergekommen sei und ihm seither keine oder nur sehr geringe Wohnkosten entstanden seien, was im Rahmen einer allfälligen Neuberechnung des Unterhaltsanspruchs der Gesuchstellerin angemessen zu berücksichtigen sei (Urk. 62 S. 2). Der Gesuchsgegner hat Anspruch auf die Berücksichtigung von angemessenen Wohnkosten in seinem Bedarf, da es ihm möglich sein muss, eine eigene Wohnung zu beziehen – selbst wenn er temporär bei Freunden o.ä. wohnen würde (vgl. auch ZR 87 Nr. 114). Auch wenn er kurzfristig keine oder nur geringe Mietzinsen bezahlen würde, dürften dem Gesuchsgegner im Übrigen durch den Umzug Kosten entstanden sein (welche in dessen Unterhaltsberechnung keine Berücksichtigung fanden). Die vom Vorderrichter angerechneten Wohnkosten von Fr. 1'600.– (Fr. 1'500.– Mietkosten zuzüglich Fr. 100.– Nebenkosten, Urk. 32 = 36 S. 17 f.) erweisen sich, angesichts der Tatsache, dass der Gesuchsgegner offenbar teilweise auch von Zuhause aus arbeitet und ein Büro benötigt (Urk. 32 = 36 S. 18), als den Verhältnissen angemessen. Damit bleibt es bei Wohnkosten von insgesamt Fr. 1'600.– im Bedarf des Gesuchsgegners.

E. 6

Unterhaltsberechnung

E. 6.1

Die Gegenüberstellung von Einkommen und Bedarf der Parteien ergibt folgendes Bild:
Einkommen Gesuchstellerin Fr. 2'060.– Einkommen Gesuchsgegner Fr. 7'115.–
Gesamteinkommen Fr. 9'175.– Bedarf Gesuchstellerin mit C._____ Fr. 4'243.– Bedarf
Gesuchsgegner Fr. 4'073.– Überschuss Fr. 859.–

- 17 -

E. 6.2

Die je hälftige Freibetragsaufteilung wurde von den Parteien nicht beanstandet und erweist sich vor dem Hintergrund, dass C._____ nicht der leibliche Sohn des Gesuchsgegners ist, als vertretbar. Bei einer hälftigen Aufteilung des Überschusses ergibt sich der nachfolgende Unterhaltsanspruch der Gesuchstellerin: Bedarf Gesuchstellerin mit C._____ Fr. 4'243.– Anteil Freibetrag Fr. 430.– ./.. Einkommen Gesuchstellerin Fr. 2'060.– Unterhaltsanspruch Fr. 2'613.–, gerundet Fr. 2'600.– Der Gesuchsgegner ist in teilweiser Gutheissung seiner Berufung zu verpflichten, der Gesuchstellerin ab seinem Auszug aus der ehelichen Wohnung, das heisst ab 1. April 2014, monatlich Fr. 2'600.– zu bezahlen, jeweils auf den ersten des jeweiligen Monats, zuzüglich allfällig für den Sohn C._____ bezogene Kinderzulagen. IV. 1. Der Gesuchsgegner beantragt, es seien die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO je hälftig zu teilen und keine Prozessentschädigungen zuzusprechen (Urk. 35 S. 12 ff.). Die Kosten des Verfahrens sind in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Obsiegt keine Partei vollständig, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO kann das Gericht von diesen Verteilungsgrundsätzen in familienrechtlichen Prozessen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um vermögensrechtliche oder nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten handelt (Urwyler, in: DIKE-Komm-ZPO, Art. 107 N 5). Es ist aber hervorzuheben, dass auch bei

familienrechtlichen Verfahren die Grundnorm Art. 106 ZPO ist: Soweit das Verursacherprinzip sachgerecht ist und keine besonderen Gründe vorliegen, die einen Billigkeitsentscheid nahelegen, ist nach Art. 106 ZPO zu entscheiden (Jenny, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 107 N 12; BSK ZPO-Rüegg, Art. 107 N 1 f.; vgl. BGE 139 III 358 E. 3; a.M. BK ZPO-Sterchi, Art. 107 N 2 und Urwyler, DIKE-Komm-ZPO, Art. 107 N 5). Solche besonderen Gründe sind vorliegend nicht ersichtlich. Was der Ge-

- 18 - suchsgegner hinsichtlich der Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Prozessausgang in Eheschutzverfahren vorbringt (Urk. 35 S. 12 f.), ist vielen Prozessen immanent. Insbesondere geht es vorliegend nicht um Kinderbelange, wo die Kosten des Verfahrens (mit Ausnahme der Kinderunterhaltsbeiträge) gemäss obergerichtlicher Praxis – unabhängig vom Ausgang – den Parteien grundsätzlich je zur Hälfte auferlegt und die Prozessentschädigungen wettgeschlagen werden, wenn die Parteien unter dem Gesichtspunkt der Interessen des Kindes gute Gründe zur Antragstellung hatten (ZR 84 Nr. 41). Die Vorinstanz hat damit die Kosten zu Recht nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt und dementsprechend die Prozessentschädigungen festgesetzt. Die Vorinstanz ging von einem Obsiegen der Gesuchstellerin von 85 % aus (Urk. 32 = 36 S. 23). Diese Zahl ist aufgrund der nunmehr korrigierten Unterhaltsbeiträge auf 80 % zu senken (die Gesuchstellerin verlangte erstinstanzlich monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 3'250.–, der Gesuchsgegner wollte keine Unterhaltsbeiträge bezahlen; die Vorinstanz gewichtete den Unterhaltsstreit mit 40 % des ganzen Eheschutzentscheides; s. Urk. 32 = 36 S. 23). Die vorinstanzlichen Gerichtskosten von Fr. 3'375.– sind damit der Gesuchstellerin zu 20 % (entsprechend Fr. 675.–) und dem Gesuchsgegner zu 80 % (entsprechend Fr. 2'700.–) aufzuerlegen. Zudem ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin eine auf 60 % reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 2'880.– (volle Parteientschädigung Fr. 4'800.– inkl. MwSt., Urk. 32 = 36 S. 23) zu bezahlen.

E. 8

September 2010 (AnwGebV). Die volle Prozessentschädigung ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 11 und § 13 der AnwGebV auf Fr. 2'500.– (inkl. Barauslagen; ein Mehrwertsteuerzuschlag wurde nicht beantragt, Urk. 41 S. 3) festzusetzen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.